

Kommunales Aufgabenprofil in der Behindertenarbeit

hier: Neuausrichtung infolge gesetzlicher Änderungen

1. Anlass für die Berichterstattung

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“, in Kraft getreten zum 01.01.2008, war in Bayern die Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe von den örtlichen Trägern (Landkreise und kreisfreie Städte) auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bezirke, übertragen worden.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, war die Abwicklung der Hilfestellung vor Ort für das Jahr 2008 von den Bezirken noch weitgehend auf die örtlichen Träger delegiert worden, ab 01.01.2009 endet allerdings die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg in allen Bereichen der Eingliederungshilfe (mit Ausnahme des § 35a SGB VIII). Damit ist der Stadt Nürnberg die Gestaltungsmöglichkeit *als Kostenträger* nach dem SGB XII für die hier lebenden Menschen mit Behinderung entzogen worden.

Die Verwaltung nimmt das zum Anlass, im Folgenden darüber zu berichten, wie diese Gesetzesänderung und auch andere seit 2001 in Kraft getretene Gesetze das kommunale Aufgabenprofil in der Behindertenarbeit verändern.

Das vorgestellte Aufgabenprofil ist als Verwaltungsvorschlag zu verstehen, der hiermit in „erster Lesung“ dem zuständigen Sozialausschuss vorgelegt wird. Anschließend werden in einem breiten Beteiligungsverfahren die Träger und Verbände der Behindertenarbeit in die Diskussion des Papiers einbezogen, bevor im Frühjahr 2009 eine „zweite Lesung“ und Beschlussfassung erfolgen werden.

2. Kommunales Aufgabenprofil in der Behindertenarbeit

2.1 Bestandsaufnahme: Menschen mit Behinderung in Nürnberg

Um eine Einschätzung des Anteils der von Behinderung betroffenen Menschen in Nürnberg zu erhalten, ist nur der Zugriff auf die Statistiken des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS, das frühere Versorgungsamt) möglich, da Behinderungen nur im Rahmen der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen erfasst werden. Eine gesetzliche Meldepflicht oder anderweitige Erfassung von Behinderungen gibt es nicht.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der behinderten Menschen in Nürnberg auf jeden Fall höher liegt, da nur ein Teil die Feststellung einer Behinderung und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beantragt. Es handelt sich allerdings um eine nicht aufzudeckende Dunkelziffer. Es ist sicher davon auszugehen, dass vor allem bei Kindern die Zahl wesentlich höher liegt als vom ZBFS ausgewiesen, weil für die Leistungen z.B. der Frühförderung kein Schwerbehindertenausweis benötigt wird.

Ein zusammengefasster Überblick über die Zahlen ergibt folgendes:

Anteile von Menschen mit Behinderung an den verschiedenen Altersgruppen

Altersgruppe	Zahl	in % der Altersgruppe
0 – 6	183	0,3
7 – 18	770	1,5
19 – 60	16.982	5,8
über 60	42.450	32,5
gesamt	60.385	12,06

Verteilung der Arten der Behinderung

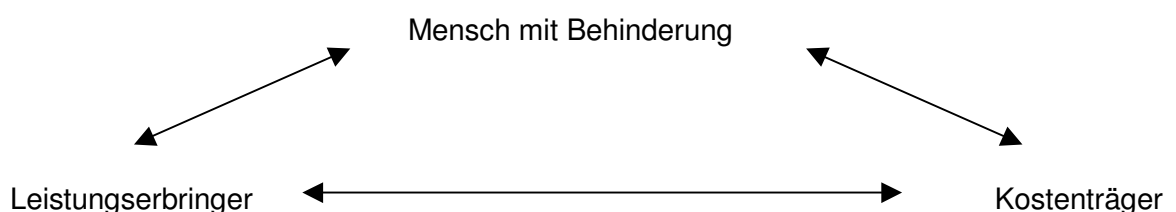
Art der Behinderung	Zahl	Anteil an allen Behinderten in %
Gehbehinderungen	24.647	47
außergew. Gehbeh. darunter Rollstuhlfahrer	6.131 1.500	12 3
Blinde	1.022	2
Gehörlose (ca.)	1.000	2
geistige/psychische Behinderung	11.653	22
sonst. Behinderung (Anfallsleiden, Lernbehinderung)	8.359	16

Anmerkung: Die Kategorienbildung „geistige/psychische Behinderung“ und „sonstige Behinderung“ ist in der Praxis problematisch, weil für die Planung von Hilfen eine feinere Differenzierung notwendig ist; die Statistik des ZBFS weist jedoch keine anderen Kategorien aus. Die Summen beider Statistiken stimmen nicht überein, was vermutlich an Doppelzählungen bei Mehrfachbehinderungen liegt.

Eine ausführlicher aufgeschlüsselte Statistik nach Altersgruppen und Anteilen befindet sich in Beilage 3.2.

2.2 Vorschlag für ein kommunales Aufgabenprofil

Das Aufgabenfeld der Behindertenarbeit und Behindertenpolitik ist durch ein „Beziehungsdreieck“ wie folgt darzustellen:



Für die einzelnen Beziehungen zwischen den drei Beteiligten im Beziehungsdreieck gibt es rechtliche Rahmen, festgelegte Verfahren und *Beratungsbedarf* in zweierlei Hinsicht:

- Erstens auf der individuellen Ebene, *Mensch mit Behinderung sucht geeigneten Leistungserbringer und Kostenträger für die Leistung*;
- zweitens auf der institutionellen Ebene, *Leistungserbringer entwickelt neue Leistung und möchte Bedarf und Kostenübernahme geklärt haben*.

Neben diesem Beziehungsdreieck ist das Konzept der *Teilhabe als Ziel der Behindertenarbeit* ausschlaggebend, das seit 2001 im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) festgeschrieben ist und über die unmittelbare Beseitigung und Milderung der Folgen der Behinderung weit hinausgeht. Diese Teilhabeforderung und das BayBGG von 2003 (Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz) verpflichtet die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats, *Barrierefreiheit* in verschiedenen Bereichen herzustellen (Art. 4 i.V. mit Art. 9):

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Diese Grundlagen spannen das Aufgabenprofil auf, das sich auf kommunaler Ebene an Zuständigkeiten und Tätigkeiten für Menschen mit Behinderung ergibt.

A: Zuständigkeit der Stadt als Kostenträger

Wie eingangs dargestellt, gibt es in der Zuständigkeit als Kostenträger gravierende Änderungen mit dem 01.01.2009, wenn die Sachbearbeitung für die ambulante Eingliederungshilfe von der Stadt auf den Bezirk übergehen wird. Die unmittelbaren Konsequenzen personeller und organisatorischer Art für das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration - Sozialamt wurden dem Sozialausschuss bereits in seiner Sitzung am 26.06.2008 vorgestellt.

Damit sind die Bezirke bayernweit für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für alle Arten von Behinderung zuständig, *mit einer einzigen Ausnahme*: Die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) weiterhin den Kommunen zugeschrieben. Hier liegt die Kostenträgerschaft beim Jugendamt, Abteilung Wirtschaftliche Hilfen.

Über fiskalische Auswirkungen dieser Zuständigkeitsänderung kann nur spekuliert werden: Die Stadt finanziert die Kosten beim Bezirk über die Bezirksumlage anteilig mit, auch die Kosten für die beim Bezirk neu eingerichteten Personalkapazitäten; ob hier mit weniger oder mehr Kapazitäten gearbeitet wird als bei der kommunalen Aufgabenerfüllung, bliebe nachzuprüfen. Hinsichtlich der Kosten für die Leistungen dürfte sich kaum etwas ändern.

B: Zuständigkeit der Stadt als Leistungserbringer

Die Stadt Nürnberg ist mit vielen ihrer Einrichtungen als Leistungserbringer tätig, z.B. mit integrativen Plätzen in Kindertagesstätten und Schulen, aber auch mit der städtischen Tochter Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH.

Dies soll so bleiben und sukzessive weiterentwickelt werden.

Dieser Tätigkeitsbereich soll hier nicht im Zentrum der Betrachtung stehen, auf entsprechende Berichte in den zuständigen Ausschüssen wird verwiesen.

C: Zuständigkeit der Stadt als Gutachter

Die Beziehungen im o.g. Dreieck zwischen dem Menschen mit Behinderung und dem Leistungserbringer sowie dem Kostenträger werden maßgeblich durch Begutachtungen geprägt.

Gutachten entscheiden häufig darüber, welche Leistung für den behinderten Menschen benötigt wird und nach welchen Kriterien die Kosten übernommen werden.

Als gutachterliche Stellen sind innerhalb der Stadt Nürnberg das Gesundheitsamt tätig (vor allem für Kinder) und das Klinikum (v.a. für psychische/geistige Behinderung), aber auch die Erziehungsberatungsstelle des Jugendamts und der schulpsychologische Dienst.

D: Zuständigkeit der Stadt für Beratung

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen haben in ihren Beziehungen zu Leistungserbringern und Kostenträgern sowohl vor Beginn der Hilfe als auch im weiteren Verlauf (v.A. wenn sich Bedarfe ändern) oft sehr weitgehenden Beratungsbedarf, mit dem sie sich *auch* an die Stadt wenden.

Das System der Leistungserbringer, die alle auch Beratung anbieten (z.B. Lebenshilfe, Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte), der behinderungsspezifischen Beratungsstellen von Verbänden (Sozialdienst für Gehörlose, Bay. Blinden- und Sehbehindertenbund) und der behinderungsübergreifenden Beratung von (Sozial-)Verbänden (VdK Bayern, Sozialverband Deutschland) ist gut ausgebaut, allerdings auf den ersten Blick sehr unübersichtlich.

Eine systematische Übersicht über die Angebote der Behindertenberatung befindet sich in Beilage 3.3.

In dieser Situation entsteht bei den Betroffenen und den Angehörigen Bedarf an einer fundierten *Erstberatung*, die einen Überblick über das Hilfesystem vermittelt und eine Lotsenfunktion wahrnimmt. Diese Erstberatung wird in Nürnberg zum einen von den sozialpädagogischen Basisdiensten Allgemeiner Sozialdienst (J) und Sozialpädagogischer Fachdienst (SHA) im Rahmen ihrer ganzheitlichen Aufgabenstellung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen, zum anderen von der am 30.06.2008 vom Bezirk Mittelfranken in der Wallensteinstraße eröffneten Anlauf- und Beratungsstelle. Auch beim Behindertenbeauftragten gehen immer wieder Anfragen von Betroffenen ein, die natürlich von diesem beantwortet werden.

E: Zuständigkeit der Stadt für Planung und Koordination zwischen den Leistungserbringern, den Kostenträgern und den Verbänden

Die Stadt nimmt nicht nur für betroffene Bürgerinnen und Bürger (Behinderte und ihre Angehörigen) Beratungs- und Lotsenfunktion in der Trägerlandschaft wahr, sondern auch für die Träger selbst.

Planung und Koordination – nicht zuletzt zur Weiterentwicklung der Leistungen und Angebote für die Menschen mit Behinderung – waren und sind neben der Beratung das zweite wichtige Aufgabenfeld, das mit der Funktion des Behindertenbeauftragten verbunden ist.

Folgende Beispiele illustrieren, welche Projekte in jüngster Zeit dadurch auf den Weg gebracht werden konnten:

- ASK-IT (EU-finanziertes Projekt zur Mobilitätsförderung behinderter Menschen mittels Mobil-Telefonie);
- Mobil in Nürnberg (Bereitstellung des Handbuchs für Behinderte als Internetanwendung);
- Barrierefreies Nürnberg (Bestandsaufnahme und Vorschläge für barrierefreie Gestaltung städtischer Gebäude, Modellprojekt Sozialrathaus Dietzstr.);
- Finanzierung von Ressourcen zur Konzeptentwicklung beim Stadtverband der Gehörlosen;
- Förderung des Angebots von barrierefreiem Wohnraum (in Zusammenarbeit mit WS).

F: Zuständigkeit der Stadt für Planung und Herstellung von Barrierefreiheit

In Umsetzung des oben zitierten BayBGG hat der Behindertenbeauftragte seit 2003 ein System der Beratung und Beteiligung eines *Fachbeirats* entwickelt und installiert, das von der VAG und der Deutschen Bahn, aber auch von anderen Trägern des ÖPNV und von den Planern der U-Bahn sowie der Verkehrsplanung gut in Anspruch genommen und als fachkundig geschätzt wird.

Es werden Begehungen, Beratungen und Anhörungen organisiert, in der Regel anlassbezogen, d.h. die einzubeziehenden Stellen wenden sich an den Behindertenbeauftragten, wenn eine Beteiligung (z.B. bei der Beschaffung neuer Busse oder bei der Planung eines U-Bahnhofs) ansteht. Dieser greift auf einen – durchaus nach Bedarf unterschiedlich zusammengesetzten – Fachbeirat aus Vertretern der Verbände und Träger zurück, mit dem die Beteiligungsmaßnahme durchgeführt wird. Dadurch wird im Bereich ÖPNV und bei der Verkehrsplanung gewährleistet, dass die Interessen behinderter Menschen und die Möglichkeiten der Verkehrsträger (im Rahmen des Realisierbaren) aufeinander abgestimmt werden.

Gutachtliche Anhörungen in den „weiter barrierefrei“ zu gestaltenden Bereichen (Internet, öffentliche Gebäude, Kommunikation usw. gem. Art. 4 BayBGG) tragen des weiteren dazu bei, dass der gesetzliche Auftrag, Barrierefreiheit herzustellen, in Nürnberg an vielen Stellen auch aktiv „gelebt“ wird. Der Behindertenbeauftragte bezieht dabei die zuständigen Referate VI und VII und ihre Dienststellen, VAG und VGN und auch die Deutsche Bahn aufgrund seiner Funktion, Anregungen zu geben, sich im Sinne der Behinderten und der Gesetze einzumischen und zu moderieren, eng mit ein.

G: Teilhabe von behinderten Menschen als Querschnittsaufgabe

Neben den bis hierher aufgeführten konkreten Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Kommune für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist festzuhalten, dass die Förderung der Teilhabe *eine Querschnittsaufgabe der gesamten Stadtverwaltung* ist und bei Planungen, Konzepten, aber auch bei der Organisation der täglichen Arbeit berücksichtigt werden muss.

Eine Stadt muss sich letztlich auch daran messen lassen, wie sie mit ihren behinderten Menschen umgeht.

Nach dem Selbstverständnis der Verwaltung ist auch hier der Behindertenbeauftragte „Wächter“ und Impulsgeber und greift Vorgänge auf, in denen der Teilhabegedanke möglicherweise zu kurz kommt.

2.3 Organisatorische Eckpunkte: Funktion des Behindertenbeauftragten und Bildung einer Behindertenvertretung

2.3.1 Funktion des Behindertenbeauftragten

Sowohl auf Bundesebene (§ 14 BGG) als auch auf Landesebene (§ 18 BayBGG) wird gesetzlich die Schaffung von Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene gefordert und die Anhörung

bzw. Beteiligung der Behindertenbeauftragten bei Finanzierungsfragen, der Gestaltung von Anlagen und Verkehrsmitteln und bei der Entwicklung von Leitplänen vorgesehen. Dies gilt seit der Verabschiedung der Gesetze 2001 bzw. 2003.

In Nürnberg gibt es die Funktion des Behindertenbeauftragten unter dem Dach des Amtes für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt schon seit 1982. Das Aufgabenprofil hat sich in dieser Zeit letztlich so entwickelt, wie es der Bundes- und der Landesgesetzgeber dann Anfang des Jahrzehnts formuliert haben.

Der Behindertenbeauftragte ist weder als Kostenträger, noch als Leistungserbringer oder als Gutachter tätig, *aber für die Umsetzung der unter den Buchstaben D bis G genannten Aufgaben ist er zuständig*, d.h.

- er berät in der unter D dargestellten Rolle und Funktion, vor allem die Mitarbeiter/innen der Regeldienste ASD und SFD zur Verbesserung von deren Beratungskompetenz im Bereich der Behindertenhilfe;
- er plant und koordiniert zwischen den Leistungserbringern, Kostenträgern und den Verbänden gemäß Buchstabe E, er unterstützt die Träger bei ihrer Selbstorganisation;
- er ist federführend zuständig für die Beteiligungsverfahren zur Planung und Herstellung von Barrierefreiheit, wie unter F beschrieben;
- er mahnt die Berücksichtigung der Interessen der Menschen mit Behinderung bei allen Planungs- und Entscheidungsvorgängen in der Stadt Nürnberg an und berät die Entscheidungsträger bei Bedarf zu diesem Thema (Querschnittsaufgabe gemäß Buchstabe G).

Für die Funktion des/der Behindertenbeauftragten steht dem Sozialamt eine Planstelle zur Verfügung, die in Stabsfunktion beim Bereich Prävention und Zielgruppen angesiedelt ist; weitere Tätigkeiten im Umfang ca. einer halben Stelle werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stabes Armutsprävention in Absprache im Behindertenbereich wahrgenommen. Diese Verortung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

2.3.2 Bildung einer Behindertenvertretung

Die Integrationsrunde und andere Träger und Verbände der Behindertenarbeit in Nürnberg haben im Laufe des Jahres 2008 bei verschiedenen Gelegenheiten die Einrichtung eines Behindertenbeirats in der Stadt Nürnberg gefordert, u.a. am 03.04.2008 bei einer Podiumsdiskussion zur Behindertenpolitik im Seniorentreff Bleiweiß und im Mai bei der Übergabe von 800 Unterschriften für eine Stärkung der Behindertenpolitik an Herrn BM Förther. Schriftliche Anträge liegen der Verwaltung zwar nicht vor, aber das wiederholt formulierte Anliegen muss ernst genommen werden.

Eine Behindertenvertretung – ob als Beirat oder in anderer Art und Weise organisiert, eventuell nach dem Muster des Ausländerbeirats oder des Stadt seniorenrats - kann grundsätzlich als sinnvolles Instrument zur Abstimmung der Interessen und Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit der Öffentlichen Verwaltung und ihren Gremien und auch zur öffentlichen Vertretung der Belange der Behinderten angesehen werden.

Eine Behindertenvertretung wäre auch ein sinnvolles Pendant zur Funktion des Behindertenbeauftragten, der bei seiner Planungs-, Koordinations- und Interessensvertretungsarbeit einen kompetenten und mit offiziellem Mandat ausgestatteten Ansprechpartner hätte.

Die Verwaltung schlägt vor, mit der Vorlage dieses Papiers in einen Meinungsbildungsprozess einzutreten, in den nach dem Sozialausschuss möglichst alle Leistungserbringer,

Behindertenverbände und –Organisationen und sonstigen Interessensvertreter für Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Am Ende des Prozesses soll ggf. eine Beschlussfassung im Stadtrat stehen.

Als Input für den Meinungsbildungsprozess sollen hier kurz die bisherigen Erfahrungen in Nürnberg mit Vertretungsorganen für Behinderte dargestellt werden:

Erster Vorläufer einer Interessensvertretung für Behinderte war die **Arbeitsgruppe Behindertenarbeit** des „Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsbeirats der Stadt Nürnberg“, der 1979 als breit angelegtes Organ der Bürger-Interessensvertretung eingerichtet wurde und 1990 wegen gänzlich eingeschlafenen Interesses der Beteiligten beendet wurde. Ein grundsätzliches Problem seiner Zusammensetzung war die Tatsache, dass die Mitglieder nach einem nicht transparenten Schlüssel benannt worden waren.

Um eine Beteiligung behinderter Menschen dennoch weiter zu gewährleisten, wurde vom Sozialreferat der Stadt Nürnberg Anfang 1991 die „**Integrationsrunde Behindertenarbeit Nürnberg – IR**“ als Beratungsgremium für die Stadt offiziell anerkannt.

Die „IR“ hat ihre Wurzeln in dem Fachbereich „Behinderte und Nichtbehinderte“ des städtischen Bildungszentrums und ist schon seit Anfang der 80er Jahre engagiert in der Arbeit mit behinderten Menschen tätig.

Die Mitarbeit in der „IR“ ist nicht durch Formalien geregelt, hauptsächliches Teilnahmekriterium sollen die eigene Betroffenheit und das Engagement der Mitglieder sein. Die „IR“ besteht nach wie vor und leistet nicht nur bei den gutachtlichen Anhörungen wertvolle Arbeit im Zusammenspiel mit dem Behindertenbeauftragten.

Eine weitere Initiative zur formellen Beteiligung geht auf eine Veranstaltung des Sozialreferats mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung von 1999 zurück: Die dabei vertretenen Verbände und Institutionen hatten Interesse an regelmäßigen Zusammenkünften der in der Nürnberger Behindertenarbeit Tätigen geäußert. Daraufhin traf sich am 16.03.2000 der **Arbeitskreis Behindertenarbeit Nürnberg** zum ersten Mal. Nach weiteren drei Sitzungen kam es zu keiner weiteren Zusammenarbeit, weil nicht ausreichend gemeinsame Themen gefunden werden konnten.

Die Arbeitsgruppe und der Arbeitskreis scheiterten letztlich an der inhaltlichen Breite des Themas Behinderung – *die Behinderung oder den Behinderten* gibt es nicht, vielmehr gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Merkmale, die – anders als bei Senioren oder Migranten – die Zuordnung zum Oberbegriff „Mensch mit Behinderung“ auslösen. Das Problem sei mit einem augenfälligen Beispiel illustriert: Für ein barrierefreies Vorwärtkommen von Rollstuhlfahrern im öffentlichen Straßenraum sind möglichst komplett abgesenkte Bordsteinkanten unverzichtbar; für Blinde in der gleichen Situation sind abgesenkte Bordsteinkanten u.U. lebensgefährlich, weil sie den Unterschied zwischen Gehsteig und Straße nicht mehr ertasten können.

Bei der Planung einer möglichen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung ist also darauf zu achten, dass sich die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen.

Aus der Sicht der Verwaltung wären drei Eckpunkte zu beachten:

- Ein Gesamtgremium *Behindertenbeirat* kann geschaffen werden mit ganz breiter Beteiligung aller Gruppen und Akteure; es sollte dann aber nicht öfter als ein bis zwei Mal im Jahr tagen und sich wirklich nur mit den übergreifenden, stadtwweit und für alle Behinderten bedeutsamen Themen beschäftigen.
- Unterhalb dieses Gesamtgremiums müssten Ausschüsse oder Fachbeiräte gebildet werden, die in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten die „alltägliche“ Arbeit gemäß dem o.g.

kommunalen Aufgabenprofil wahrnehmen, z.B. ein Fachbeirat ÖPNV, ein Fachbeirat Verkehrsplanung, ein Ausschuss für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Welche Untergliederungen im Einzelnen notwendig sind, sollte dem Plenum des Behindertenbeirats überlassen werden.

- Ein Behindertenbeirat sollte nicht zu abhängig von der Verwaltung gestaltet sein, damit die Interessensvertretung in jede Richtung unabhängig und ausschließlich parteilich für die Menschen mit Behinderung wahrgenommen werden kann. Idealerweise konstituiert sich ein Behindertenbeirat in Selbstorganisation der beteiligten Träger und Institutionen, wobei durch den Behindertenbeauftragten natürlich Hilfestellung geleistet werden kann.

3. Vorschlag für das weitere Vorgehen

Die Verwaltung wird die Meinungsbildung des Sozialausschusses in das vorliegende Papier einarbeiten und anschließend zunächst in Einzelgesprächen mit den Leistungserbringern und den Behindertenverbänden und –Organisationen Rückmeldungen sammeln.

Auch der Bezirk als überwiegend zuständiger Kostenträger und die betroffenen Referate und Dienststellen der Stadt Nürnberg werden einbezogen.

Die Ergebnisse werden in einer „zweiten Lesung“ im Frühjahr 2009 dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben.

November 2008

Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration – Sozialamt